

**Beilage 993/2001 zum kurzschriftlichen Bericht  
des Oö. Landtags,  
XXV. Gesetzgebungsperiode**

**Bericht  
des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung  
betreffend das Landesgesetz über die Ansprüche  
auf Geldleistungen aus Anlass der Mutterschaft  
(Oö. Karenzurlaubsgeldgesetz 2000 - Oö. KUG  
2000)**

(Landtagsdirektion: L-284/2-XXV)

**A. Allgemeiner Teil**

**I. Anlass und Inhalt dieses Gesetzentwurfs:**

1. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält Anpassungen an das Bundesrecht (insbesondere an die 1. BDG-Novelle 1997, BGBl. I Nr. 61, die 1. Dienstrechts-Novelle 1998, BGBl. I Nr. 123, die Dienstrechts-Novelle 1999, BGBl. I Nr. 127, sowie die Änderung des Mutterschutzgesetzes, des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, des Karenzurlaubsgeldgesetzes u.a. durch BGBl. I Nr. 153/1999).

Auf Grund der Vielzahl der Änderungen ist aus legislatischen Gründen keine Novelle, sondern eine Neuerlassung zweckmäßig.

2. Im Wesentlichen enthält dieses Landesgesetz folgende Neuerungen:

Berücksichtigung des Überlappungszeitraums von höchstens einem Monat bei erstmaligem Wechsel des Karenzurlaubs zwischen Mutter und Vater nach dem Oö. MSchG und Oö. EKUG;

Anspruch auf Karenzurlaubsgeld auch im Fall der entgeltlichen Pflege eines Kindes;

Beseitigung von Ungleichbehandlungen durch Gleichstellung des Karenzurlaubsgeldes mit dem Karenzgeld.

**II. Kompetenzgrundlagen:**

Gemäß Artikel 21 Abs. 1 B-VG obliegt den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechts der Bediensteten der Länder. Durch den Entfall des bisher geltenden Homogenitätsgebots im Artikel 21 Abs. 1 B-VG (Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 8/1999) dürfen die in Angelegenheiten des Dienstrechts erlassenen Gesetze und Verordnungen der Länder von den das Dienstrecht regelnden Gesetzen und Verordnungen des Bundes abweichen.

**III. Finanzielle Auswirkungen:**

Die Neufassung des Oö. KUG 2000 verursacht durch die mit dem Entfall der Übergangsbestimmung des § 16 (siehe die dortigen Erläuterungen) verbundene Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes für Beamtinnen jährliche Mehrkosten von max. 270.000 S, die sich allerdings mittel- bis langfristig verringern.

**IV. EU-Konformität:**

EU-Regelungen stehen diesem Landesgesetz nicht entgegen.

**B. Besonderer Teil**

Im Folgenden werden nur die im Rahmen der Neuerlassung erfolgten Neuregelungen erläutert. Es wird auch auf die Erläuterungen zur Regierungsvorlage BgNR 1768, 20. GP, zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. 153/1999 verwiesen.

**Zu § 2 Abs. 5, § 4 Abs. 3 und 4, § 8 Abs. 3 und 8, § 13 Abs. 3:**

Anpassung an das Bundesrecht (BGBl. I Nr. 153/1999) bzw. die daraus resultierenden Änderungen des Oö. MSchG und Erlassung des Oö. EKUG 2000. Vgl. die dortigen Erläuterungen.

**Zu § 2 Abs. 2 und § 8 Abs. 6:**

Der Prozentsatz des Karenzurlaubsgeldes stellt die Grenze der Geringfügigkeit betreffend das Karenzurlaubsgeld nicht vermindernde Nebeneinkünfte dar. Die Erhöhung der Prozentsätze erfolgt in Anpassung an das Bundesrecht (Anpassung an § 2 Abs. 3 und § 12 Abs. 5 KUG in der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2000, BGBl. I. Nr. 94/2000).

**Zu § 2 Abs. 3 Z. 2, § 4 Abs. 2 Z. 1, § 8 Abs. 2 und 5, § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 2, 3 Z. 1 und 4:**

Hier erfolgen terminologische Anpassungen an das Karenzgeldgesetz (vgl. auch das KUG in der Fassung BGBl. I Nr. 123/1998). Es wird klargestellt, dass bei Wechsel der Elternteile bei der Inanspruchnahme des Karenzurlaubsgeldes der Begriff "Karenzurlaubsgeld" nicht eng auszulegen ist, sondern nach Sinn und Zweck der Bestimmung auch das Karenzgeld für ASVG-Bedienstete (und anderer österreichischer Rechtsvorschriften) umfasst, um die partnerschaftliche Teilung der elterlichen Rechte und Pflichten zu ermöglichen.

**Zu § 5 Abs. 2:**

Die Gesetzesbezeichnung wird berichtigt.

**Zu § 6 Abs. 3 bis 6:**

Das Oö. KUG enthält derzeit keine Bestimmung über die Verjährung. Mit dieser Bestimmung wird diese Lücke geschlossen (§ 37a KUG in der Fassung BGBl. I Nr. 61/1997).

**Zu § 7 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 3, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1:**

Zitatberichtigungen durch Änderung des Oö. MSchG und Erlassung des Oö. EKUG 2000.

**Zu § 10 Abs. 3 Z. 2 und § 11 Abs. 2:**

Nachdem § 5 des Gehaltsgesetzes 1956, der auf § 2 EStG verwies, entfiel, ist die Anpassung des Verweises notwendig.

**Zu § 13 Abs. 2:**

Voraussetzung für den Anspruch auf Karenzurlaubsgeld ist u.a. die Inanspruchnahme eines Karenzurlaubs bzw. einer Teilzeitbeschäftigung nach dem Oö. MSchG oder Oö. EKUG. Da Elternteile, die Kinder ohne Adoptionsabsicht in entgeltliche Pflege nehmen, keinen Anspruch auf Karenzurlaub oder Teilzeitbeschäftigung nach dem Oö. MSchG oder Oö. EKUG haben, soll der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld auch dann bestehen, wenn die Pflegeeltern zur Betreuung des Kindes einen Karenzurlaub oder eine Herabsetzung der Dienstzeit nach dienstrechtlichen Vorschriften konsumieren. Diese Regelung ist nur auf jene Pflegeeltern anzuwenden, die Kinder ohne Adoptionsabsicht in entgeltliche Pflege genommen haben.

**Zu § 14 Abs. 2:**

Hier werden die Verweisungen an die jeweils geltende Fassung des Bundesrechts angepasst (vgl. § 31 KUG in der Fassung BGBl. I Nr. 375/1996).

### **Zum Entfall des bisherigen § 16:**

Nach § 3 Oö. KUG bemisst sich - analog zum Bundesrecht - das Karenzurlaubsgeld mit 25 % bzw. 37,5 % (bei alleinstehenden Müttern) des Gehalts der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V. Durch Bundesrecht (vgl. § 38 des Karenzurlaubsgeldgesetzes, BGBl. Nr. 395/1974, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1997, BGBl. I Nr. 123/1998, BGBl. I Nr. 127/1999, BGBl. I Nr. 153/1999 und BGBl. I Nr. 6 /2000) und § 16 Oö. KUG wurde dieser Betrag nach V/2 des Jahres 1993 eingefroren und dafür im § 38 Abs. 2 KUG bzw. § 16 Abs. 2 Oö. KUG ein Erhöhungsbetrag, der sich jährlich ändert, (im Jahr 2000: 304 S/Monat) festgesetzt.

Diese Regelung verursacht - ohne triftigen Grund - einen erheblichen Verwaltungsaufwand, insbesondere eine jährliche Novellierung des Oö. KUG. In Jahren ohne Novellierungen bzw. bis zur rückwirkenden gesetzlichen Inkraftsetzung der Anpassung müssten Bescheide ohne rechtliche Deckung erlassen werden. Aus diesem Grund wird diese Übergangsbestimmung beseitigt; durch den Verweis auf die Dienstklasse V/2 erfolgt eine automatische Anpassung.

Da trotz jährlichem Erhöhungsfaktor beim Bund das Karenzurlaubsgeld geringfügig unter dem im § 3 Abs. 1 genannten Prozentsatz nach dem (in der Regel jährlich angepassten) Gehalt der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, liegt (Bund: ab 1.1.2000: KU-Geld: 5.834,75 S/Monat; Oö. KUG 2000: 6.191,35 S/Monat; monatliche Differenz: 356,50 S), sind damit für das Jahr 2000 Mehrkosten des Landes bei zurzeit ca. 55 Beamtinnen mit KUG-Bezug in Höhe von max. 270.000 S zu erwarten, wobei die genannten administrativen Einsparungen nicht in Abzug gebracht werden.

Da durch die stetig geringere Zahl der Pragmatisierungen und die rückläufigen Geburten in OÖ die genannte Anzahl der Karenzurlaubserinnen sinkt, ist in Zukunft von einer Verringerung dieser Mehrkosten auszugehen.

### **Zu § 17:**

Wie in den Erläuterungen ("zum Entfall des bisherigen § 16") näher ausgeführt, wird im Oö. KUG 2000 vom bisherigen System ("Einfrieren" des Karenzurlaubsgeldes auf Basis des Jahres 1993 und jährlicher gesetzlicher Anhebung mittels eines Zurechnungsbetrages) künftig abgegangen. Nachdem allerdings im Jahr 1998 und im Jahr 1999 keine Dienstrechtsnovelle des Landes beschlossen wurde und somit kein Zurechnungsbetrag gesetzlich angeordnet werden konnte, wurde von der Vollziehung - analog zum Bundesrecht (§ 38 Abs. 1 Z. 2 KUG, BGBl. I Nr. 395/1974, i.d.g.F.) - diese Hinzurechnung (zum berechtigten Nutzen der Beamtinnen) vorgenommen. Dafür soll nunmehr rückwirkend eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

**Der Ausschuss für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz über die Ansprüche auf Geldleistungen aus Anlass der Mutterschaft (Oö. Karenzurlaubsgeldgesetz 2000 - Oö. KUG 2000) beschließen.**

Linz, am 11. Jänner 2001

Dr. Frais            Stanek  
Obmann            Berichterstatter

# **Landesgesetz über die Ansprüche auf Geldleistungen aus Anlass der Mutterschaft (Oö. Karenzurlaubsgeldgesetz 2000 - Oö. KUG 2000)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

## **1. ABSCHNITT**

### **GELTUNGSBEREICH**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

(1) Dieses Landesgesetz gilt für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zum Land Oberösterreich, ausgenommen Dienstverhältnisse auf Grund des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes oder des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes.

(2) Dieses Landesgesetz ist auch auf Landesbeamte anzuwenden, die sich im Zeitpunkt der Geburt des Kindes in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich gemäß Abs. 1 befunden und ihr Dienstverhältnis aus Anlass der Geburt des Kindes aufgelöst haben.

## **2. ABSCHNITT**

### **KARENZURLAUBSGELD FÜR MÜTTER**

#### **§ 2**

##### **Anspruchsberechtigte**

(1) Eine Mutter hat gegenüber dem Land auf Antrag Anspruch auf Geldleistungen aus Anlass der Mutterschaft (Karenzurlaubsgeld),

1. solange sie sich in einem Karenzurlaub nach dem Oö. Mutterschutzgesetz (Oö. MSchG) befindet und

2. ihr neugeborenes Kind

a) mit ihr im selben Haushalt lebt und von ihr überwiegend selbst gepflegt wird oder

b) sich in einer Krankenanstalt befindet oder

c) im Anschluss an einen unter lit. a oder b fallenden Zeitraum von ihr nicht gepflegt werden kann, weil sie sich in einer Krankenanstalt aufhält oder schwer erkrankt ist.

(2) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld geht verloren, wenn die Mutter auf Grund einer Beschäftigung ein Entgelt bezieht, das monatlich 68,15 % des Karenzurlaubsgeldes übersteigt. Als Beschäftigung gelten insbesondere ein Dienstverhältnis, eine selbständige Erwerbstätigkeit oder eine Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder der Kinder. Als Entgelt gelten alle Einkünfte im Sinn des § 36a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977.

(3) Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nach diesem Landesgesetz besteht nicht bei Anspruch auf eine der nachstehenden Leistungen:

1. Sonderkarenzurlaubsgeld nach dem V. Abschnitt;

2. Karenzurlaubsgeld, Karenzgeld oder Sonderkarenzurlaubsgeld nach anderen Rechtsvorschriften;

3. Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977.

(4) Bei der Beantragung des Karenzurlaubsgeldes hat die (ehemalige) Dienstbehörde die Mutter aufzufordern, bekanntzugeben, ob sie erhöhtes Karenzurlaubsgeld gemäß § 3 Abs. 1 lit. b in Anspruch nehmen will. Sofern die Mutter nicht einen Anspruch nach § 3 Abs. 1 lit. b geltend macht, gebührt ihr das Karenzurlaubsgeld in der im § 3 Abs. 1 lit. a festgelegten Höhe.

(5) Hat der Vater des Kindes einen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nach österreichischen Rechtsvorschriften, so besteht ein Anspruch der Mutter auf Karenzurlaubsgeld nach diesem Landesgesetz jedenfalls nur für solche Zeiträume, für die der Vater auf die Inanspruchnahme des Karenzurlaubsgeldes unwiderruflich verzichtet hat. Ein Wechsel in der Anspruchsvoraussetzung kann zweimal erfolgen. Der Wechsel ist nur zulässig, wenn ein Elternteil mindestens drei Monate lang Karenzurlaubsgeld (Karenzgeld) nach österreichischen Rechtsvorschriften bezogen hat.

(6) Ein von der Mutter abgegebener Verzicht auf die Inanspruchnahme des Karenzurlaubsgeldes tritt außer Kraft, wenn

1. der gemeinsame Haushalt des Vaters mit dem Kind aufgehoben oder
2. die überwiegende Betreuung des Kindes durch den Vater beendet wird.

(7) Ein von der Mutter abgegebener Verzicht auf die Inanspruchnahme des Karenzurlaubsgeldes hindert ihren Bezug des Karenzurlaubsgeldes dann nicht, wenn der Karenzurlaubsgeld nach einer österreichischen Rechtsvorschrift beziehende Vater durch

1. einen Aufenthalt in einer Krankenanstalt oder
2. eine schwere Erkrankung

für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit verhindert ist, das Kind zu betreuen. Gleiches gilt im Fall des Todes des Vaters.

(8) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld ruht während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie während einer anderweitigen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung.

§ 3

### **Höhe des Anspruchs**

(1) Das Karenzurlaubsgeld beträgt

- a) bei einer verheirateten Mutter monatlich 25 % und
- b) bei einer alleinstehenden Mutter 37,5 %

des Gehalts der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einschließlich allfälliger Teuerungszulagen.

(2) Einer verheirateten Mutter ist das Karenzurlaubsgeld in der im Abs. 1 lit. b festgelegten Höhe zuzuerkennen, wenn sie glaubhaft macht, dass ihr Ehegatte kein oder nur ein Einkommen erzielt, das geringer ist als die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, oder dass ihr Ehegatte für den Unterhalt des Kindes nicht sorgt.

(3) Übersteigt das Einkommen des Ehegatten die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C einschließlich allfälliger Teuerungszulagen (Freibetrag) um weniger als den Unterschiedsbetrag zwischen dem nach Abs. 1 lit. a und Abs. 1 lit. b gebührenden Karenzurlaubsgeld, so ist der Mutter das Karenzurlaubsgeld nach Abs. 1 lit. b vermindert um die Differenz zwischen dem Einkommen des Ehegatten

und dem Freibetrag zuzuerkennen.

(4) Eine Mutter, die

1. ledig, geschieden oder verwitwet ist und

2. mit dem Vater des Kindes nach den Vorschriften des Meldegesetzes 1991 an derselben Adresse angemeldet ist oder anzumelden wäre,

ist wie eine verheiratete Mutter nach Abs. 2 und 3 zu behandeln, wobei der Vater des Kindes dem Ehegatten gleichzuhalten ist.

(5) Das Karenzurlaubsgeld erhöht sich um den Betrag der Kinderzulage, die der Mutter gebühren würde, wenn sie nicht gegen Karenz der Bezüge beurlaubt wäre.

§ 4

### **Dauer des Anspruchs auf Karenzurlaubsgeld**

(1) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht bis zur Vollendung des 18. Lebensmonats des Kindes, wenn nur ein Elternteil Karenzurlaubsgeld in Anspruch nimmt.

(2) Der Anspruch besteht über den Zeitraum gemäß Abs. 1 hinaus, höchstens jedoch bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes, wenn der zweite Elternteil

1. mindestens drei Monate lang das Karenzurlaubsgeld (Karenzgeld) nach österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch nimmt oder genommen hat, für die Dauer dieses Bezuges oder

2. durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis im Sinn des § 12 Abs. 2 Z. 1, 2 oder 4 Oö. MSchG verhindert ist, das Kind zu betreuen oder

3. auf Grund einer schweren körperlichen, geistigen, psychischen Erkrankung oder Sinnesbehinderung außerstande ist, das Kind ohne fremde Hilfe zu betreuen.

(3) Der Anspruch besteht weiters für die Dauer eines aufgeschobenen Karenzurlaubs gemäß § 11a Oö. MSchG. Die Dauer des Bezuges gemäß Abs. 1 und 2 verkürzt sich bei Inanspruchnahme eines aufgeschobenen Karenzurlaubs um die Dauer des aufgeschobenen Karenzurlaubs.

(4) Aus Anlass des erstmaligen Wechsels der Elternteile kann Karenzurlaubsgeld (Karenzgeld) für die Dauer eines Monats von beiden Elternteilen gleichzeitig bezogen werden, wobei die Dauer des Anspruchs auf Karenzurlaubsgeld einen Monat vor dem im § 4 Abs. 2 genannten Zeitpunkt endet.

§ 5

### **Beginn und Berechnung des Anspruchs**

(1) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht vom Beginn des Karenzurlaubs an. Wurde das Dienstverhältnis aus Anlass der Geburt des Kindes vor Antritt eines Karenzurlaubs aufgelöst, ist das Karenzurlaubsgeld von dem der Einstellung des Monatsbezuges folgenden Tag an zuzuerkennen.

(2) Auf das Karenzurlaubsgeld ist § 7 Abs. 1, 3 und 4 des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(3) Besteht der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nur für einen Teil des Monats oder ändert sich im Lauf eines Monats die Höhe des

Karenzurlaubsgeldes, so entfällt auf jeden Kalendertag ein Dreißigstel des entsprechenden Karenzurlaubsgeldes.

§ 6

### **Melde- und Nachweispflichten, Verjährung**

(1) Die nach diesem Landesgesetz anspruchsberechtigte Mutter ist verpflichtet, alle Tatsachen, die für den Anspruch, das Ausmaß und den Entfall des Karenzurlaubsgeldes von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der Tatsache, wenn sie aber nachweist, dass sie von dieser Tatsache erst später Kenntnis erlangt hat, binnen einer Woche nach Kenntnis ihrer (ehemaligen) Dienstbehörde zu melden.

(2) Zu Unrecht empfangene Leistungen (Übergenüsse) sind, soweit sie nicht im guten Glauben empfangen worden sind, zu ersetzen.

(3) Der Anspruch auf Leistungen nach diesem Landesgesetz verjährt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Entstehen geltend gemacht wird.

(4) Das Recht auf Rückforderung zu Unrecht entrichteter Leistungen (Abs. 2) verjährt nach drei Jahren ab ihrer Entrichtung.

(5) Was trotz Verjährung geleistet worden ist, kann nicht zurückgefordert werden.

(6) Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Geltendmachung eines Anspruchs im Verwaltungsverfahren einer Klage gleichzuhalten ist.

## **3. ABSCHNITT**

### **KARENZURLAUBSGELD FÜR VÄTER**

§ 7

#### **Anspruch für Väter**

(1) Die §§ 2 bis 6 sind sinngemäß auf Väter anzuwenden, die sich

1. in einem Karenzurlaub nach den §§ 2 bis 6 und 11 des Oö. EKUG befinden oder

2. am Tag der Geburt des Kindes in einem der im § 1 genannten Dienstverhältnisse befunden und ihr Dienstverhältnis aus Anlass der Geburt des Kindes aufgelöst haben.

(2) Im Fall des Abs. 1 Z. 2 besteht der Anspruch auf das Karenzurlaubsgeld frühestens mit Ablauf der im § 4 Abs. 1 Oö. MSchG angeführten Frist.

(3) § 4 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des § 12 Abs. 2 Z. 1, 2 oder 4 Oö. MSchG § 6 Abs. 2 Z. 1, 2 oder 4 Oö. EKUG tritt.

## **4. ABSCHNITT**

### **KARENZURLAUBSGELD BEI TEILZEITBESCHÄFTIGUNG**

§ 8

#### **Anspruch bei Teilzeitbeschäftigung**

(1) Der Bezug von Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung ist ausgeschlossen, wenn ein Elternteil das volle Karenzurlaubsgeld nach einer österreichischen Rechtsvorschrift bezieht.

(2) Nimmt jeweils nur ein Elternteil nach dem Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes eine Teilzeitbeschäftigung gemäß §§ 13 und 13a

Oö. MSchG oder § 9 Oö. EKUG oder nach einer anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschrift in Anspruch, so gebührt diesem, wenn dieses Landesgesetz auf ihn anzuwenden ist, auf Antrag das Karenzurlaubsgeld für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung höchstens bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres. Das Karenzurlaubsgeld wird über diesen Zeitpunkt hinaus gewährt, wenn der zweite Elternteil mindestens drei Monate lang das Karenzurlaubsgeld (Karenzgeld) nach österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch nimmt oder genommen hat, für die Dauer dieses Bezuges, oder wenn der zweite Elternteil durch Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt, schwere Erkrankung oder Tod verhindert ist, das Kind zu betreuen, oder der zweite Elternteil auf Grund einer schweren körperlichen, geistigen, psychischen Erkrankung oder Sinnesbehinderung außerstande ist, das Kind ohne fremde Hilfe zu betreuen; höchstens jedoch bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Das Karenzurlaubsgeld gemäß § 3 Abs. 1 vermindert sich um den Prozentsatz der Teilzeitbeschäftigung, gemessen an der wöchentlichen Normalarbeitszeit. Höchstens gebühren 50 % des Karenzurlaubsgeldes gemäß § 3 Abs. 1. Ein Wechsel in der Anspruchsberechtigung kann nur einmal erfolgen, nachdem ein Elternteil mindestens drei Monate lang Karenzurlaubsgeld (Karenzgeld) nach österreichischen Rechtsvorschriften bezogen hat.

(3) Wird Teilzeitbeschäftigung abweichend vom Abs. 2 vor oder nach Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes anstelle von Karenzurlaub in Anspruch genommen, verlängert oder verkürzt sich die Dauer des Anspruchs auf Karenzurlaubsgeld um die Anzahl der Monate, in denen vor Vollendung des ersten Lebensjahres Karenzurlaub nicht oder über die Vollendung des ersten Lebensjahres hinaus Karenzurlaub in Anspruch genommen wird.

(4) Nehmen beide Elternteile nebeneinander eine Teilzeitbeschäftigung im Sinn des Abs. 2 auf, so gebührt, wenn dieses Landesgesetz

1. nur auf einen Elternteil anzuwenden ist, diesem Elternteil,
2. auf beide Elternteile anzuwenden ist, beiden Elternteilen

auf Antrag das Karenzurlaubsgeld nach diesem Landesgesetz für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung höchstens bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes. Das Karenzurlaubsgeld gemäß § 3 Abs. 1 bis 4 vermindert sich für jeden Elternteil um den Prozentsatz seiner Teilzeitbeschäftigung, gemessen an der wöchentlichen Normalarbeitszeit. Höchstens gebühren jedem Elternteil 50 % des Karenzurlaubsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 bis 4.

(5) Das Karenzurlaubsgeld wegen Teilzeitbeschäftigung gemäß Abs. 2, 3 und 4 gebührt jedoch nicht für Zeiträume, für die der andere Elternteil das volle Karenzurlaubsgeld nach diesem Landesgesetz oder Karenzurlaubsgeld (Karenzgeld) nach anderen österreichischen Rechtsvorschriften bezieht.

(6) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht nicht für Zeiträume, für die der jeweilige Elternteil

1. Entgelt aus einem anderen Dienstverhältnis bezieht,
2. selbständig erwerbstätig ist oder
3. ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder der Kinder tätig ist

und das Entgelt monatlich 68,15 % des im § 3 Abs. 1 lit. a angeführten Betrags übersteigt. Als Entgelt gelten alle Einkünfte im Sinn des § 36a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977.

(7) § 2 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 4 und 8 und die §§ 5 und 6 sind auf den Bezug des verminderten Karenzurlaubsgeldes nach den Abs. 1 bis 6 anzuwenden.

(8) Die Abs. 1 bis 7 sind auch dann anzuwenden, wenn ein Elternteil vor oder nach Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes keinen Karenzurlaub, sondern trotz Versäumnis der im § 13 Abs. 5 Oö. MSchG oder im § 9 Abs. 6 Oö. EKUG vorgesehenen Antragsfrist mit Zustimmung der Dienstbehörde Teilzeitbeschäftigung nach dem Oö. MSchG oder dem Oö. EKUG in Anspruch nimmt.

§ 9

### **Anspruch in sonstigen Fällen**

(1) Nimmt jeweils nur ein Elternteil im Anschluss an die Frist gemäß § 4 Abs. 1 Oö. MSchG eine Teilzeitbeschäftigung nach §§ 13 und 13a Oö. MSchG oder § 9 Oö. EKUG oder nach anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch, gebührt ihm, wenn dieses Landesgesetz auf ihn anzuwenden ist, auf Antrag das Karenzurlaubsgeld nach diesem Landesgesetz für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung, höchstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Das Karenzurlaubsgeld wird über diesen Zeitpunkt hinaus gewährt, wenn der zweite Elternteil mindestens drei Monate lang das Karenzurlaubsgeld (Karenzgeld) nach österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch nimmt oder genommen hat, für die Dauer dieses Bezuges, oder wenn der zweite Elternteil durch Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt, schwere Erkrankung oder Tod verhindert ist, das Kind zu betreuen, oder der zweite Elternteil auf Grund einer schweren körperlichen, geistigen, psychischen Erkrankung oder Sinnesbehinderung außerstande ist, das Kind ohne fremde Hilfe zu betreuen; höchstens jedoch bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres des Kindes.

(2) Nehmen beide Elternteile nebeneinander eine Teilzeitbeschäftigung im Sinn des Abs. 1 in Anspruch, so gebührt, wenn dieses Landesgesetz

1. nur auf einen Elternteil anzuwenden ist, diesem Elternteil,

2. auf beide Elternteile anzuwenden ist, beiden Elternteilen

auf Antrag das Karenzurlaubsgeld nach diesem Landesgesetz für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung, höchstens bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes.

(3) § 8 Abs. 1 bis 8 gilt auch für die Anwendung der Abs. 1 und 2, soweit diese nicht anderes bestimmen.

## **5. ABSCHNITT**

### **SONDERKARENZURLAUBSGELD**

§ 10

#### **Anspruchsberechtigte**

(1) Auf Antrag haben Mütter oder Väter bei Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 2 bis 6 Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld.

(2) Voraussetzung für den Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld ist, dass der Elternteil, der wegen der Betreuung des in seinem Haushalt lebenden Kindes, dessen Geburt Anlass für den Anspruch auf Karenzurlaubsgeld (Karenzgeld) nach österreichischen Rechtsvorschriften war,

1. im Fall des § 1 Abs. 1 sich in einem Urlaub gegen Entfall der Bezüge befindet oder

2. im Fall des § 1 Abs. 2 keine Beschäftigung annehmen kann, weil für das

Kind nachweislich keine Unterbringungsmöglichkeit besteht.

(3) Der Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld besteht jedoch nicht, wenn

1. der betreffende Elternteil Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, Leistungen nach dem Karenzurlaubsgesetz oder Karenzurlaubsgeld nach diesem Landesgesetz in Anspruch nehmen kann, oder
2. der Ehegatte des betreffenden Elternteils über eigene Einkünfte nach § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, die innerhalb eines Monats 32 % des Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einschließlich allfälliger Teuerungszulagen übersteigen, oder
3. der betreffende Elternteil ledig, geschieden oder verwitwet ist und mit dem anderen Elternteil des Kindes nach den Vorschriften des Meldegesetzes 1991 an derselben Adresse angemeldet ist oder anzumelden wäre und dieser andere Elternteil über Einkünfte gemäß Z. 2 verfügt.

(4) Der Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld entsteht mit dem Tag der Antragstellung, frühestens jedoch nach Erschöpfung des Anspruchs auf Karenzurlaubsgeld (Karenzgeld) nach österreichischen Rechtsvorschriften für jenes Kind, das Anlass für die Gewährung des Karenzurlaubsgeldes (Karenzgeldes) nach österreichischen Rechtsvorschriften war.

(5) Der Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld besteht längstens für die Dauer von einem Jahr und endet mit dem Wegfall der Voraussetzungen, spätestens aber mit der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes.

(6) Der Vater kann nur für jene Zeiträume Sonderkarenzurlaubsgeld beziehen, für die die Mutter nicht ihren Anspruch geltend macht.

§ 11

### **Höhe des Anspruchs**

(1) Das Sonderkarenzurlaubsgeld beträgt monatlich 27 % des Gehalts der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einschließlich allfälliger Teuerungszulagen.

(2) Verfügt der anspruchsberechtigte Elternteil über eigene Einkünfte nach § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, so vermindert sich das Sonderkarenzurlaubsgeld nach Abs. 1 um jenen Teil dieser Einkünfte, der 10 % des Gehalts der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einschließlich allfälliger Teuerungszulagen übersteigt.

§ 12

### **Sonstige Bestimmungen**

Auf das Sonderkarenzurlaubsgeld sind § 2 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2, § 3 Abs. 5 sowie § 5 Abs. 2 und 3 und § 6 anzuwenden.

6. ABSCHNITT

## **ADOPTIV- UND PFLEGEELTERN**

§ 13

### **Adoptiv- und Pflegeeltern**

(1) Als nach diesem Landesgesetz anspruchsberechtigte Mutter bzw. anspruchsberechtigter Vater gelten auch eine Beamtin bzw. ein Beamter, die bzw. der allein oder mit ihrem Ehegatten bzw. seiner Ehegattin ein Kind an Kindes Statt angenommen (Adoptivmutter bzw. Adoptivvater) oder in

der Absicht, dieses Kind an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen hat (Pflegetante bzw. Pflegevater).

(2) Als eine nach diesem Landesgesetz anspruchsberechtigte Pflegetante bzw. ein anspruchsberechtigter Pflegevater gilt auch eine Beamtin bzw. ein Beamter, die bzw. der ein Kind ohne Adoptionsabsicht in entgeltliche Pflege genommen hat und einen Karenzurlaub nach § 82 Oö. LBG oder eine Teilzeitbeschäftigung nach § 67 Oö. LBG zur Pflege dieses Kindes in Anspruch nimmt.

(3) Abweichend vom § 4 haben die im Abs. 1 und 2 genannten Adoptiv- und Pflegetanten oder Adoptiv- und Pflegeväter Anspruch auf Karenzurlaubsgeld längstens für die Dauer von sechs Monaten, wenn sie sich in einem Karenzurlaub gemäß § 11b Abs. 2 Z. 3 und Abs. 3 Oö. MSchG oder § 5 Abs. 4 und 5 Oö. EKUG befinden.

## 7. ABSCHNITT

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### § 14

##### Verweisungen

(1) Soweit in diesem Landesgesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der folgenden Fassung anzuwenden:

- Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2000;

- Karenzurlaubsgesetz, BGBl. Nr. 47/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 174/1999;

- Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 96/2000;

- Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 95/2000;

- Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 101/2000 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 103/2000;

- Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 352/1995.

(3) Soweit in Rechtsvorschriften das Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, in der als Landesvorschrift geltenden Fassung genannt ist, tritt an dessen Stelle dieses Landesgesetz.

#### § 15

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Landesgesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2000 in Kraft, sofern im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist. Gleichzeitig tritt das Oö. Karenzurlaubsgeldgesetz, LGBl. Nr. 124/1993, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 68/1997, außer Kraft.

(2) § 17 tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

#### § 16

##### Übergangsbestimmungen zum Zweiten Oö.

## **Dienstrechtsänderungsgesetz 1996**

Wurde das Kind, zu dessen Betreuung Karenzurlaub oder Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen wird, vor Inkrafttreten des Zweiten Oö. Dienstrechtsänderungsgesetzes 1996 geboren, so sind § 4, § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Oö. Karenzurlaubsgeldgesetzes, LGBl. Nr. 124/1993, in der Fassung LGBl. Nr. 37/1996 anzuwenden.

§ 17

### **Sonderbestimmungen für die Jahre 1998 und 1999**

(1) Das nach § 3 Oö. Karenzurlaubsgeldgesetz, LGBl. Nr. 124/1993, in der Fassung LGBl. Nr. 68/1997 gebührende Karenzurlaubsgeld ist auf der für das Jahr 1993 geltenden Bemessungsgrundlage des Gehalts eines Landesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zu ermitteln.

(2) Dem nach Abs. 1 ermittelten Betrag ist für die Zeit vom 1. Jänner 1998 bis zum 31. Dezember 1999 monatlich ein Betrag von 271 S hinzuzurechnen.